

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 2 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind:
 - der Wahlleiter/die Wahlleiterin
 - der Wahlausschuss
 - der Briefwahlvorstand
2. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Bergisch Gladbach. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist in der folgenden Reihenfolge:
 - ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt
 - der/die Fachbereichsleiter/in für Recht, Sicherheit und Ordnung
3. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus dem/der Wahlleiter/in und Beisitzer/innen, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt

- über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis spätestens zum 30. Tag vor der Wahl;
- über die Feststellung des Wahlergebnisses.

Sollten weniger als 9 Wahlvorschläge zugelassen werden, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Wahl stattfindet. Im Falle des Absagens einer Wahl endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Aus den Reihen der Beisitzer/innen wird ein/e Schriftführer/in ernannt.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach ernannt werden. In den Briefwahlvorstand können auch Wahlberechtigte berufen werden. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Briefwahlvorstehers /Briefwahlvorsteherin den Ausschlag.

5. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 3 Wahltermin

Der Wahltermin wird von der/dem Wahlleiter/in spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sein müssen.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
 - Einwohner/in von Bergisch Gladbach ist,
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 - seit dem 35. Tag vor der Wahl seinen/ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat oder sich sonst gewöhnlich in Bergisch Gladbach aufhält.
2. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat/Kandidatin abgegeben werden

§ 5 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat.
2. Nicht wählbar ist derjenige/diejenige, der/die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.
2. Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,
 - dass die Wahlvorschläge bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 34. Tag vor der Wahl eingereicht werden,
 - dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden muss,

- dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter zu verwenden sind und dass diese Formblätter vom Wahlbüro ausgegeben werden,
- dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des/der Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin mit dessen/deren Zustimmung ein Kandidatenprofil erstellt werden soll.

Das Kandidatenprofil enthält folgende Informationen:

- a) den Familienname,
- b) den Vornamen,
- c) den (früher ausgeübten) Beruf,
- d) das Geburtsjahr,
- e) die Staatsangehörigkeit,
- f) den Stadtteil des/der jeweiligen Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin,
- g) Familienstand,
- h) Sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach j) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten.

Das Wahlbüro stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 34. Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) ein Kandidatenprofil beim Wahlbüro einreichen.

Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, zusammengefasst und veröffentlicht.

Das Seniorenbüro unterstützt die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber bei der Zusammenstellung eines Kandidatenprofils.

3. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach eingereicht werden. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 5 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 34. Tag, 15 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Der Wahlvorschlag muss von dem Wahlbewerber/ der Wahlbewerberin unterschrieben sein.
5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle späteren Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der

Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Das Wahlbüro hält entsprechende Vordrucke für Unterstützungsunterschriften bereit.

6. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres sowie der Anschrift des Wahlvorschlagsträgers, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
7. Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
 - nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
 - nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
 - die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
 - sie verspätet eingereicht werden.

§ 7 Stimmzettel

Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen, ihrer Wohnanschrift, bzw. einer Erreichbarkeitsanschrift und dem Geburtsjahr auf dem Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten den Hinweis, dass mindestens ein/e, höchstens fünf Bewerber/innen anzukreuzen sind, sonst ist die Stimme ungültig.

§ 8 Wählerverzeichnis

1. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung zusammen mit den Wahlunterlagen bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
5. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an fünf Werktagen ab dem 20. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahl-

berechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Der/die Bürgermeister/in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 2. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 19. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einlegen.

Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 9 Wahlbekanntmachung

1. Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
 - dass folgende Wahlunterlagen bis zum 19. Tag vor der Wahl jedem/jeder Wahlberechtigten zugestellt werden:
 - a) ein Informationsschreiben über die Funktion des Seniorenbeirates
 - b) ein amtlicher Wahlschein
 - c) ein amtlicher Stimmzettel
 - d) ein grüner Stimmzettelumschlag
 - e) ein gelber Wahlbrief
 - f) ein Merkblatt zur Briefwahl
 - dass Wahlbriefe unentgeltlich an das Wahlbüro zurückgeschickt werden können;
 - dass der/die Wähler/in eine Stimme hat;
 - dass ausschließlich per Brief gewählt werden kann und wie die Wahl vonstattengeht;
 - dass ggf. ein Kandidatenprofil auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach einzusehen ist;
 - bis zu welchem Tag die Wahlbriefe an das Wahlbüro zurückgeschickt werden müssen;
 - dass die abgegebene Stimme eines Wählers/einer Wählerin nicht dadurch ungültig wird, dass er/sie vor oder am Wahltag stirbt oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert;
2. Die unter 1. genannten Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 19. Tag vor der Wahl zugegangen sein. Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen gelben Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/Die Bürgermeister/in gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

3. Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin / dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr im Wahlbüro eingeht.

§ 10 Auszählung der Stimmen

1. Der/Die Bürgermeister/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, und behält diese unter Verschluss. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich.
2. Das Ergebnis der Wahl wird in einer Briefwahl Niederschrift festgehalten, die sich an einer Briefwahl Niederschrift der Kommunalwahl orientiert (§§ 58 ff KWahlO).

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss stellt nach erfolgter Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu beseitigen.
2. Als Wahlergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten:
 - die Zahl der Wahlberechtigten
 - die Zahl der Wähler/innen
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die neun Bewerber/innen mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Mitglieder im Seniorenbeirat in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu ziehende Los,
 - die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl (Reserveliste).
3. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. Gibt das gewählte Mitglied innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
4. Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 ff des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 12 Ersatzbestimmung von Vertretern

1. Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:
 - durch Verzicht,
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 - durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.
2. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

3. Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in ausscheidet, so wird ihr/ sein Sitz nach der Reserveliste, d.h. nach der Reihenfolge ihrer/ seiner errungenen Stimmenzahl, besetzt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für den Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
2. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
3. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“ in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

Lutz Urbach
Bürgermeister

Die Wahlordnung vom 12.07.2017 wurde am 15./16.07.2017 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 17.07.2017 in Kraft.